



418/04

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 O 189/04

27. Mai 2004

In Sachen

Pientka ./ Dr. Krause

wird der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet, da die in Aussicht genommene Klage keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Soweit der Kläger vom Beklagten die Zahlung von 50.000 € begehrt, ist die in Aussicht genommene Klage unbegründet. Ein Rückzahlungsanspruch des Klägers setze die Unwirksamkeit des Übertragungsvertrages voraus. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt. Davon abgesehen, dass der Kläger selbst vorträgt, dass er in das Grundbuch eingetragen wurde (Klageentwurf S 2), was die Wirksamkeit des Anteilsübertragungsvertrages voraussetzt, sieht sich die Richterin an das Urteil des Landgerichts Berlin in Sachen 10 O 469/91, bestätigt durch das Urteil des Kammergerichts in Sachen 25 U 7540/92 gebunden, in dem die Widerklage des hiesigen Beklagten auf Feststellung, dass der Kläger nicht mehr Gesellschafter der GbR Kurfürstendamm 12/15 sei, hilfsweise, dass der zwischen den Parteien geschlossene Übertragungsvertrag vom 3. Oktober 1986 unwirksam sei, rechtskräftig abgewiesen wurde. Die Abweisung der Feststellung, ein Vertrag sei unwirksam, bedeutet aber notwendig, dass er wirksam ist.

Für eine wirksame Anfechtung dieses Vertrages fehlt es an Vortrag zur arglistigen Täuschung bzw. zum arglistigen Verschweigen von Tatsachen vor dem Hintergrund, dass der

Anteilsübertragungsvertrag in § 1 im 4. Absatz (Bl. 30 d.A.) beschreibt, dass dem Käufer die Gesellschaftsverhältnisse und die Rechtsverhältnisse an den Grundstücken bekannt waren.

Für einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten ist schon keine Anspruchsgrundlage zu erkennen. Ein Anspruch aus § 122 BGB entfällt aus den im letzten Absatz genannten Gründen, da er eine wirksame Anfechtung voraussetzt. Auch kann eine Pflichtverletzung nicht aus dem angeblichen Untätigbleiben der Gesellschafter hergeleitet werden, da selbst der vom Kläger eingereichte Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung den Gesellschaftern Kind und Schröder, und nur hilfsweise dem Beklagten übertrug. Warum ein Untätigbleiben der Gesellschafter im Übrigen dem Kläger zum Schaden gereicht haben soll, erschließt sich der Richterin nicht.

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf § 738 BGB stützen und einen Anspruch auf Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens gelten machen wollte, ist dies zwar grundsätzlich auch im Wege der Klage gegen einen GbR-Gesellschafter möglich. Der Beklagte war indes in dem Zeitpunkt, in dem der Auseinandersetzungsanspruch entstanden ist, nicht mehr Gesellschafter der GbR. Darüber hinaus wären die Voraussetzungen des Anspruchs insgesamt nicht ausreichend vorgetragen.

Soweit der Kläger hilfsweise die Feststellung begehrt, dass die 9 näher bezeichneten Auflassungsempfänger den Gesellschaftsvertrag vom 21.5.1984 nicht unterschrieben haben und seit dem 29.8.1985 gemeinschaftlich untätig geblieben sind, ist der Antrag unzulässig.

Es fehlt dem Kläger an einem abstrakten Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO. Er verfolgt nämlich - soweit ersichtlich - eigentlich die Rückzahlung des Kaufpreises für die vom Beklagten erworbenen Gesellschaftsanteile bzw. Schadensersatz. Nach der Argumentation des Klägers kann jedoch die begehrte Feststellung allenfalls eine Vorfrage eines Rückforderungsprozesses sein. Allein die begehrte Feststellung führt ihn nicht zum Ziel. Da die Leistungsklage - wie aus dem Klagantrag zu 1) ersichtlich - möglich und auch zumutbar ist (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 24. A., § 256, Rdnr. 7a), ist die isolierte Feststellungsklage an dieser Stelle unzulässig.

Dr. Reihlen
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Hj...
Justizangestellte

AVR1

